

## Besprechungen

Veit, Otto: *Soziologie der Freiheit*. (Vollständige Neubearbeitung von „Die Flucht aus der Freiheit“.) Frankfurt am Main 1957. Verlag Vittorio Klostermann. 276 S.

Während man für die „Soziologie“ in ihren früheren systematischen Ansätzen z. T. sagen könnte, daß sie allzusehr mit der Klärung ihrer methodischen Möglichkeiten und Grenzen beschäftigt gewesen sei und darüber zuweilen nicht bis zum anschaulichen und lebensvollen Erfassen ihrer Gegenstände vorgedrungen wäre, könnte man jetzt in einzelnen Fällen davon sprechen, daß ihr eine methodische Selbstkritik allzusehr abgehe. Das zeigt sich nicht nur darin, daß einzelne Sammlungen von Einzelbeobachtungen und „Aussagen“ zuweilen schon für Erfahrung oder „Empirie“ gehalten werden — womit immerhin bei genügender Sachlichkeit wenigstens brauchbares „Material“ gewonnen wird, das nötigenfalls durch genauere Untersuchungen verifiziert oder korrigiert werden kann — sondern vor allem darin, daß unbedenklich Erscheinungen und Gegenstände zu Forschungsobjekten gemacht werden, die als solche gar nicht für sich gedacht werden können und in einer isolierenden Betrachtung ihren Sinn verlieren. Wissenschaftlich präzise Fragen, mit denen die Untersuchung zu beginnen hätte, können dann gar nicht formuliert werden. So gibt es dann eine „Soziologie“ irgendeines „-ismus“, wie die des „Kommunismus“ von Monnerot, wobei Erscheinungen von untereinander vollkommen verschiedener Seinsart und Existenzweise einander gleichgeordnet (oder überhaupt nicht geordnet) und Denkweisen entwickelt werden, deren methodische Verworrenheit nur noch durch ihre journalistische Plausibilität übertroffen wird. Wobei andererseits freilich auch nicht übersehen werden kann, daß wirkliche Journalisten von Rang, deren es mehr geben könnte als „Fachsoziologen“, gegenwärtig nicht nur unbefangener, sondern auch lebendiger und mit oft durchaus überzeugenden Einsichten sich zu Interpretieren der aktuellen gesellschaftlichen Wirklichkeit machen (und auf diese weitgreifende Wirkungen ausüben). Wissenschaftlich legitimierte oder dogmatische Darstellungen dagegen sind vielleicht nicht immer deutlich genug von einem weniger verantwortungsbewußten „Journalismus“ entfernt, wenn sie sich Problemen der Gegenwart zuwenden, und sie könnten sogar in stärkerem Maße durch „weltanschauliche“ oder „politische“ „Tabus“ gehemmt werden, als es unbefangener Wahrheitsliebe und Sachlichkeit gut scheinen müßte. Nach allen diesen Seiten hin ist die Schwierigkeit zu bedenken, der sich eine „Soziologie der Freiheit“ gegenübersehen muß, die zugleich gründlich und wissenschaftlich durchdacht wie „wirklichkeitsnah“ und

gut verständlich geschrieben sein soll. Im Unterschied zu manchen anderen Darstellungen aktueller Probleme darf dem Verfasser der Neubearbeitung seines früheren Buches bestätigt werden, daß er den Hemmnissen seines Vorhabens nicht erlegen ist.

Das Buch von Veit ist reich an zutreffenden Einzelbeobachtungen. Auch wenn ihnen eine einheitliche methodische Bezugsebene fehlt, gelingt es dem Autor doch, eine Vielfalt von wissenschaftlichen Blickweisen sowohl fruchtbar zu machen, wie sie auch als Gegenstand seines „soziologischen“ Denkens in fesselnder Weise zu interpretieren. Tiefenpsychologie, Philosophie des Lebens, Existenzphilosophie, Anthropologie, Geistesgeschichte, bestimmte Lehren der Nationalökonomie oder der „Wertethik“ werden für das Thema fruchtbar gemacht. Der Vorzug einer solchen methodischen Beweglichkeit der geistigen „Kamera“ ist nicht zu leugnen: das Buch ist anregend und vielseitig, auch wenn man zuweilen gerade dann erst recht mit der Diskussion beginnen möchte, wenn der Verfasser mit der „Einstellung“ bereits wieder wechselt. Wenn man es als Zweck des Buches ansehen will, die Fülle der Phänomene und Aspekte deutlich zu machen, die sich unter dem in der Öffentlichkeit allzuoft nur recht oberflächlich zitierten Begriff der „Freiheit“ verbergen, dann ist dieser vollkommen erreicht.

In einem strengeren Sinn freilich kann es eine wissenschaftliche „Soziologie“ der Freiheit nicht geben. Jede soziologische Untersuchung hat, ausdrücklich oder nicht, sich unter anderem auch damit zu befassen, ob und in welchem Grade es Freiheitlichkeit und freies (personhaftes) Wollen und Handeln in den besonderen Formen, Ordnungen und Beziehungen des gesellschaftlichen Daseins, variiert nach seinen Situationen und „geschichtlichen“ Konstellationen, geben kann, geben soll oder tatsächlich gibt. Der Wandel im soziologischen Erscheinungsbild der gesellschaftlichen Grundgestalt der Familie z. B. ist nicht zuletzt auch daran abzusehen, in welchem Maße den einzelnen Mitgliedern „Freiheit“ zugestanden wird, in welcher Hinsicht sie „frei“ sind oder nicht, und wie sich die (real immer nur in „konkreter“ Weise geltenden) „Freiheiten“ etwa auf die Stellung der Personen in der Familie verteilen. Das Gleiche gilt für alle Erscheinungen des Gesellschaftslebens. Eine Soziologie „der“ Freiheit schlechthin ist eben darum unmöglich. (Der frühere Titel des Buches mag darum bezeichnender und richtiger gewesen sein.)

Aber ein solches Bedenken ist unwesentlich für die Beurteilung der Leistung des Buches, wie es vorliegt. Und ebenso ist es für die Sache unwichtig, daß eigentlich „soziologische“ Fragen nur in bestimmten Abschnitten gestellt werden. Es ist auch für das „Soziologische“ ein Gewinn, daß es nicht dogmatisch verengt wird und in gegenständlich und methodisch anderen Zusammenhängen erscheint. Der Verfasser ist einer von jenen „Gebildeten“, von denen Thomas Mann in dem Roman „Dr. Faustus“ erklärt, es werde sie bald nicht mehr geben — womit vielleicht die tiefste Sorge angedeutet ist, die nicht nur aus gewissen Formen der Unfreiheit in der Gesellschaft,

sondern zumindest ebenso auch aus der (ökonomisch, politisch und „kulturell“) prekären Situation des Freiheitswillens selbst in der modernen Gesellschaft entspringt. Wenn Veit einen „Versuch der Einordnung in die Symptomatik der Zeit“ „zur Debatte“ stellen will (S. 173), dann darf wohl nicht vergessen werden, daß man sich auch innerhalb einer (prinzipiell) „freien“ Welt der „existentiellen“ und praktischen Grenzen der Freiheit bewußt zu bleiben zuweilen allen Anlaß hat. Die nihilistischen Konsequenzen einer „existentialistischen“ Deutung der Freiheit werden von Veit ebenso klar hervorgehoben (a.a.O. und ff.), wie die Problematik der „Anpassung“ (S. 186 ff.). „Maladjusted“ zu sein, nach einem beliebigen Ausdruck, ist unter Umständen in einer „freien Welt“ nicht minder bedenklich als der Freiheitswille in einer äußerlich unfreieren. „Anpassung“ als geforderte Haltung, „Konformismus“ als entsprechendes Ethos (mit auswechselbarem Bezugssystem) könnten zuweilen die Tatsache des Fehlens wirklicher Möglichkeiten freier Entscheidung verdecken, zumal wenn eine geistige Wertorientierung über die Kraft des Einzelnen zu gehen scheint (obgleich sie als Inhalt der „Freiheit“ unerlässlich ist, S. 142 ff.), und wenn eine „Eingliederung in einen ordo... in weite Ferne gerückt ist“ (S. 192).

Daß neben Kunst, Philosophie, Wissenschaft usw. auch die Wirtschaft, die im frühen „Liberalismus“ die stärksten Beweggründe zur praktischen Auflösung überkommener Ordnungen hergeben und im „freien Wettbewerb“ bis heute die (mehr oder minder illusionäre) „Freiheit“ auf ihre Weise darstellt, in den weiteren Zusammenhang der Darstellung einbezogen wird (und am ehesten „soziologische“ Fragen aufwerfen läßt), ist für eine Besprechung in dieser Zeitschrift anzumerken, während eine weitere, sonst reizvolle, Auseinandersetzung mit dem Buch von Veit hier nicht möglich ist. Allerdings ist generell zu sagen, daß Veit gerade diesen Abschnitt am wenigsten ausgearbeitet hat und weder gegenständlich noch methodisch sein Thema auch nur annähernd ausreichend behandelt. Er findet, daß die in der „klassischen“ Nationalökonomie in starkem Maße entwickelte Forderung nach Freiheit in weitem Umfang im 19. Jahrhundert verwirklicht worden war, daß aber inzwischen eine andere Gesinnung zu dominieren begonnen hat. Das „Schutzbedürfnis“, insbesondere der „Arbeiter“, und eine „unbewußte Angst vor der Technik“ haben nach Meinung von Veit einen „Argwohn gegen den freien Markt“ geschaffen (S. 206). (Ob nicht vielleicht die Entwürdigung des Menschen, der mit seiner „Arbeitskraft“ sich selbst als Marktobjekt sah und in bestimmten Gruppen, nicht einmal vor allem der „Arbeiter“, auch heute zu sehen gezwungen ist, ein mindestens ebenso starkes Motiv zum „Argwohn“ gegen den „freien Markt“ sein könnte, fragt der Verf. nicht.)

Es werden die Motive erörtert, die einer „Tendenz zur Flucht vor der Wirtschaftsfreiheit“ entgegenkommen (S. 207 ff.). „Kaum wird man in dem soziologischen Unterbau“ (dieser Begriff wird nicht genau genug erläutert), „der die Marktwirtschaft heute trägt, grund-

sätzliche Freiheitsbekenntnisse antreffen. Mit der Anerkennung des freien Marktes will man nicht verpflichtet sein, auch seine geistigen Grundlagen anzuerkennen.“ (Und wie steht es in dieser Hinsicht mit dem „sozialen“ Charakter der „Marktwirtschaft“?). „Niemand möchte — *horribile dictu* — ein Liberaler genannt werden. Nicht nur birgt ein solcher Name mit dem Element der Selbstbestimmung das des persönlichen Wagnisses — er enthält zugleich ein verantwortungsvolles Bekenntnis zu einer Weise der Lebensgestaltung. Solche Festlegungen aber habe man nicht nötig. Sie sind vermeidbar und unmodern“ (S. 211). Und dies wäre dann also die „freie Welt“, gesehen in dem für sie schicksalsvollen — eben weil und wenn „freien“ — Bereich der Wirtschaft?

Vollends bedenklich wird die Situation dessen, der wirklich frei sein will, angesichts des Geldes. Wer keines hat, ist dem unterworfen, das der andere besitzt, und wer es hat, wird zugleich mit ihm von dem Staat abhängig (S. 212 ff.). Die „Extremform“ des geldtheoretischen Denkens „ist heute der Funktionalismus des Geldes, in Amerika auftretend als *Functional Finance*. Viel enger, als die Vertreter dieser Theorie wissen, ist hier der Bezug zum Funktionalismus in der Soziologie, zu einer funktionalistischen Auffassung des Verhältnisses von Mensch und Welt. Der Geldbesitzer resigniert gegenüber dem staatlichen Apparat, dem er sich anvertraut hat“ (S. 213). Und: „Im Abtreten der Verfügungsmacht über das Geld an den Staat, dessen Fähigkeit zu dauernder Wohlfahrtssicherung Aller unangreifbar erscheint, spiegelt sich die Abtretung der Autonomie des Einzelnen an den von ihm geschaffenen Apparat“ (S. 214/15). Die anschließenden Analysen über den „Leviathan“ usw. sind ebenso konzentriert, wie richtig. „In der Tat sind die Symptome der Zweckhaftigkeit, der Unverbindlichkeit, der Indifferenz heute dominant“ (S. 232). Daß sie bereits im „soziologischen“ Denken von Rousseau prinzipiell klar zutagegetreten, sollte auch dann nicht vergessen werden, wenn man in diesem Theoretiker der Demokratie mit seinen Dogmen von „Freiheit“ (und „Gleichheit“!) einen Protagonisten der „freien Welt“ sehen zu dürfen meinen würde.

Das „soziologische Fazit“ von Veit ist anfechtbar. Mag „die ungehemmte Konsumorientierung“ ein „soziologisches (!) Sondermerkmal der Gegenwart sein“ oder nicht, daß „klassenbedingte Unterschiede in der Art der Lebenshaltung . . . fast verschwunden“ seien (S. 234), ist doch eine allzu kühne Behauptung. Und daß man „an die Stelle der Ausbeutung des Einzelnen durch den Machtapparat . . . die Ausbeutung des Machtapparates durch den Einzelnen“ gesetzt habe, mögen Kritiker des Lobbyismus vielleicht feststellen, für die Breite des gesellschaftlichen Lebens gilt dies, auch in der Wirtschaft, eher weniger als mehr, verglichen mit früheren Zeiten in Europa.

Letzten Konsequenzen geht der Verf. doch eher aus dem Wege, als daß er sie „konkret“ analysiert oder gar ihnen Forderungen entgegengesetzt. Wenn man auch mit Recht sagen mag, daß dies nicht mehr Sache des „Soziologen“ sei, so wäre es doch von dem „Ethiker“ zu

verlangen. So aber könnte das Hinweisen auf Gedanken von Nicolai Hartmanns Wertethik, wie auch bei anderen Denkern zuweilen, als ein Ausweichen auf eben jene „neutrale, illusionslose, nach allen Seiten indifferente Lebenslinie“ erscheinen (und praktisch doch nur eine leere „Freiheit“ für den Einzelnen übriglassen), die Verf. als gegenwärtig allgemein charakteristisch ansieht (S. 236). Wenn es dann vollends heißt, „ethisches Verhalten“ sei „ständiges Sichverantworten vor der Geschichte“, dann muß man doch um eine konkretere Interpretation dieses Ausdrucks bitten, der seit Hegel als pseudotheologisches Dogma für verschiedenste „Richtungen“ dient (nur nicht für „freiheitliche“). Wenn andererseits mit einem Zitat aus Nicolai Hartmann auf die Grenzen hingewiesen wird, die der „Tatkraft“ des Einzelnen gesteckt seien, so sollte ein derart nur Faktisches nicht das Prinzipielle der ethischen Freiheitsforderung verdecken. Denn zuweilen „wächst der Mensch mit seinen höh'eren Zwecken“, und es darf selbst in der Gegenwart nicht völlig außer acht bleiben, daß die „Grenzen“ der Tatkraft erweitert werden können durch ein gewisses Maß an Mut und einige Entschiedenheit, durch etwas Rücksichtslosigkeit gegen eigenes bequemeres Wohlergehen und zugleich Rücksichtnahme auf Person und Wesen des Mitmenschen (und seine „Freiheit“), und daß es unter allen Umständen auch „soziologisch“ Freiheit geben kann (im Verhalten gegenüber dem Mitmenschen) — wenn man will.

Werner Ziegenfuß - Berlin

Sombart, Werner: *Noo-Soziologie*. Berlin 1956. Verlag von Duncker & Humblot. 123 S.

Sombart, der der Meinung war, daß seine Wissenschaft, die Nationalökonomie, eine soziologische Disziplin, ja sogar „restlos“ Wirtschaftssoziologie sei, hat dennoch keine „Soziologie“ geschrieben. Sie steckt in seinen nationalökonomischen Hauptwerken, insbesondere im „Bourgeois“ und im „Modernen Kapitalismus“. Es gibt aber von ihm einige Beiträge zur Soziologie im engeren Sinne, die nun in diesem dünnen Bande unter dem etwas anspruchsvollen Titel „Noo-Soziologie“ vereinigt sind. Er wird eingeleitet durch das Vorwort zu einer 1923 herausgegebenen „Anthologie der Soziologie“, das eine Übersicht über die Arten und Richtungen der Soziologie gibt. Diesem folgt ein Beitrag zur Soziologie-Geschichte, der unter dem Titel „Die Anfänge der Soziologie“ zuerst 1923 in der Erinnerungsgabe für Max Weber „Hauptprobleme der Soziologie“ erschienen ist. An dritter Stelle steht der 1930 im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ veröffentlichte Aufsatz „Die Grundformen des menschlichen Zusammenlebens“. Er kann als eine Einleitung in die materielle Soziologie gelten, während der folgende Aufsatz „Das Verstehen“, ein Vortrag, den Sombart 1928 auf dem 6. Deutschen Soziologentag in Zürich gehalten hat, ein wichtiges Methodenproblem behandelt. Den Abschluß endlich bildet der Akademie-Vortrag „Soziologie: Was sie ist und was sie sein sollte“, der 1936 in den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaft (Philosophisch-historische

Klasse) gedruckt worden ist. Wie man sieht, sind es zwar nur einige wenige, allerdings wichtige Kapitel aus der Soziologie, über die Sombart gehandelt hat, im Ganzen geben sie aber doch einen Einblick in das, was er sich unter Soziologie vorgestellt hat. Deshalb gebührt dem Verlag der Dank aller Soziologen und soziologisch Interessierten dafür, daß er dieses wohl letzte Sombart-Buch herausgegeben hat.

Georg Jahn - Berlin

Kluth, Heinz: *Sozialprestige und sozialer Status*. (Soziologische Gegenwartsfragen, Neue Folge, herausgegeben von C. Jantke, L. Neundörfer, H. Schelsky.) Stuttgart 1957. Ferdinand Enke Verlag. 101 S.

Die vorliegende, mit bemerkenswerter Eindringlichkeit und stilistischem Geschick durchgeführte Untersuchung befaßt sich mit einer Reihe von Begriffen (Prestige, Status, soziale Sicherheit, Stabilität), die in letzter Zeit immer stärker soziologisch in den Vordergrund gerückt sind. Im Hinblick auf die für unsere Zeit charakteristische weltanschauliche Problematik und Lebensunsicherheit wird das Sozialprestige wesensmäßig als auf Werten beruhend dargestellt, „die den Alltag, das individuelle Dasein, vor allem aber die Gesamtgesellschaft transzendieren“ (S. 21), so daß also eine die ganze Gesellschaft umfassende Sinn- und Zielgebung vorausgesetzt wird. „Nicht Begnadung, nicht ‚Verkörperung‘ machen das Sozialprestige aus, sondern die Teilhabe an den in der Zukunft zu verwirklichenden Werten durch eine auf diese Verwirklichung abzielende Leistung“ (S. 25). Der Begriff des Status wird in engen Zusammenhang gebracht mit demjenigen des Sozialprestiges, wenn Kl. schreibt: „Status ist der Grad der Teilhabe an der Verwirklichung der zentralen Werte.“ Beide Begriffe werden überlagert von denen der Stabilität und der sozialen Sicherheit, wobei zu beachten bleibt, daß der Verfasser in Übereinstimmung mit angelsächsischen Autoren soziale Sicherheit in erster Linie als emotionale Sicherheit verstanden wissen will (S. 59). Der zweite Teil der Arbeit befaßt sich mit der „Koïnzidenz von Sozialprestige und sozialem Status im Gedanken der Ordnung“. Ausgehend von der Kategorie der Teilhabe gilt das Hauptinteresse den Instituten, bei deren Analyse vor allem Gehlen und Schelsky herangezogen werden. Den Ausklang bildet die Forderung einer Verhaltensforschung zur Ermittlung „der sich dem Erleben und Handeln der Menschen als objektiv darbietenden Wirklichkeit“. Kl. betont, „daß eine fruchtbare Verhaltensforschung sich nicht damit bescheiden kann, die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Verhalten selbst und dem ‚Objekt‘, auf das sich das Verhalten richtet, zu analysieren, sondern darüber hinaus jene ‚gesellschaftlichen Werte‘ in den Forschungsansatz einbeziehen muß, die dem Verhalten seine spezifische Form und Richtung verleihen“.

Friedrich Bülow - Berlin

Mills, C. Wright: *Menschen im Büro*. Ein Beitrag zur Soziologie der Angestellten. Köln-Deutz 1955. Bund-Verlag. 488 S.

Angesichts der Tatsache, daß wir uns in Deutschland seit einiger Zeit auch in der Wissenschaft verstärkt mit dem Problem der Ange-

stellten befassen und im Stile der amerikanischen empirischen Soziologie Erhebungen über die Angestellten in die Wege geleitet haben, kann ein Buch wie das vorliegende, das in der Originalausgabe den Titel „White Collar“ trägt und sich mit der Welt der amerikanischen Angestellten befaßt, ganz besonderes Interesse beanspruchen. Denn auch die USA darf man nicht mehr als eine Welt der Farmer, Kaufleute, Handwerker und Industriellen im alten soziologischen Stil sehen, sondern muß auch hier der veränderten gesellschaftlichen Lage Rechnung tragen und sich vor Augen halten, daß das Hineinwachsen in eine industrielle Gesellschaft und das Vordringen der städtisch-industriellen Welt gegenüber dem Lande immer stärkere Fortschritte macht und eine soziale Mittelschicht von Angestellten in den Vordergrund gerückt ist. Demgemäß ist das Buch gegliedert in einen ersten Teil, der den alten Mittelstand behandelt, einen zweiten, der die Welt des modernen Angestellten schildert, einen dritten über die verschiedenen Lebensweisen und eine abschließende Analyse der Möglichkeiten der Machtentfaltung, bei der die Gewerkschaftsbewegung im Mittelpunkt steht. Im Vorwort zur deutschen Ausgabe umreißt Heinz Maus die Bedeutung und die besondere Eigenart des Verfassers. Wenn Mills darauf verzichtet, eine Theorie der Angestellten zu bieten und an manchen Stellen wissenschaftliche Objektivität vermissen läßt, so möchte man ihm dies nicht zum Vorwurf machen; denn die temperamentvolle und sich immer wieder an eine Darstellung der konkreten Wirklichkeit haltende Behandlung der vorliegenden Problematik stellt ungeachtet der manchmal reichlich journalistisch anmutenden und mit schroffer Farbgebung arbeitenden Profilierungsart eine höchst wertvolle und den Leser fesselnde Bereicherung der vorhandenen Literatur dar.

Friedrich Bülow - Berlin

*Wirtschaft und Gesellung.* Festschrift für Hans Proesler zu seinem 65. Geburtstage. Erlangen 1953. Verlag Palm & Enke. VII, 292 S.

Festschriften haben für die wissenschaftliche Arbeit den Vorteil, daß sie von prominenten Autoren Aufsätze enthalten, die Sonderprobleme bringen, wie sie sonst in den Lehrbüchern nicht behandelt werden. So weist auch die vorliegende Festschrift für den unterdessen verstorbenen Nürnberger Wirtschaftshistoriker und Soziologen eine Reihe von Aufsätzen auf, die wissenschaftliche Beachtung verdienen. Unter ihnen seien folgende besonders hervorgehoben: Lehmann, Die Stellung der Betriebswirtschaftslehre im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der in der dem Verfasser eigenen Betrachtungsweise naturwissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Methode sowie Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre (ein vom Verfasser häufiger behandeltes Thema) gegeneinander abgrenzt, um zum Schluß auf die Rolle der Mathematik in den Wirtschaftswissenschaften einzugehen. Sodann Waffenschmidt, Mathematische Blindarbeit in der Wirtschaftstheorie, in dem ebenfalls zu einem besonders aktuellen Thema der Wirtschaftswissenschaften Stellung genommen wird mit dem Ergebnis, „daß die Wissenschaft eine blinde Verwendung mathe-

matischer Deduktionen, insbesondere in Form von Gleichungen und selbst deren unverstandene Übersetzungen nicht zulassen kann“. Mehr philologisch ausgerichtet ist Schoberths Beitrag „Zum Problem der Freiheit“. Nimmt man noch hinzu die Abhandlungen von Eisfeld (Die Dauer der Teilhaberschaft bei offenen Handelsgesellschaften. Ein Beitrag zur Geschichte alter Firmen), von Assel (Der Kapitalbegriff und die Kapitallehre bis zum Beginn der Neuzeit), von Bassenge (Zur Sozialgeschichte des britischen Kohlenbergbaus), von Isaac (Die Versicherungsbetriebslehre, ein neuer Zweig der Betriebswirtschaftslehre), und Werner Mahr (Das ökonomische Prinzip in der Sozialpolitik), so ergibt sich insgesamt eine Fülle von Anregungen für den Nationalökonom und Sozialwissenschaftler. Friedrich Bülow - Berlin

Albert, Hans: *Ökonomische Ideologie und politische Theorie*.

Das ökonomische Argument in der ordnungspolitischen Debatte. (Monographien zur Politik, Heft 4.) Göttingen 1954. Verlag Otto Schwarz & Co. 156 S.

Theoretische Arbeiten über ordnungspolitische Probleme sind in unserer Literatur verhältnismäßig selten, und wirtschaftswissenschaftliche Forschung wird, wie Gerhard Weisser in einem Geleitwort zu der vorliegenden Abhandlung schreibt, in der Regel in pragmatischer Absicht betrieben. Es ist daher ein Verdienst des Verfassers, in diesem Heft 4 der „Monographien zur Politik“ den „logischen Erschleichungen, die noch immer im Schrifttum ... als Ökonomismus, Politismus, Pädagogismus, Biologismus, Technizismus anzutreffen sind“, entgegenzutreten und damit einen Beitrag zur Ideologiekritik im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften geliefert zu haben. Seine Ausführungen sind methodisch Gerhard Weisser, Ludwig Wittgenstein, Victor Kraft, Charles Morris und Charles L. Stevenson verpflichtet. Das Ergebnis läßt sich, wie es der Verfasser selbst getan hat, thesenartig zusammenfassen: 1. Im Bereich der dem Handeln dienenden Wissenschaften sind grundsätzlich zwei Probleme zu unterscheiden: das technische der Möglichkeitsanalyse und das ethische der Entscheidung. 2. Explikative Wissenschaften sind für die Lösung der praktischen Entscheidungsproblematik nicht zuständig, da sie keine Werturteile enthalten. 3. Das ökonomische Denken will einen Bereich reiner Mittelbewertung abgrenzen, der methodisch gesehen zwischen der technischen und der ethischen Problematik liegt. 4. Das diesem Denken zugrundeliegende Rationalprinzip ist aus zwei Gründen nicht verwendbar: a) weil seine Anwendung die Quantifizierbarkeit von Tatbeständen voraussetzt, die diese Eigenschaften nicht besitzen und b) weil das in diesem Prinzip enthaltene Zweck-Mittel-Denken keine zulässige Trennung zwischen ethisch unerheblichen und ethisch bedeutsamen Sachverhalten erlaubt. Dem ökonomischen Prinzip ist keine normative Bedeutung zuzusprechen. 5. Im sogenannten Maximumtheorem kommt der ideologische Gehalt der statischen Theorie zum Ausdruck. Das Maximumtheorem enthält eine Größenaussage, die wissenschaftlich schon deswegen nicht genügt, weil die Meßmethoden nicht angegeben werden. Wer diese



Thesen im einzelnen verfolgen will, der sei nicht nur auf die einzelnen Abschnitte, sondern vor allem auch auf die Zusammenfassung am Schluß hingewiesen, die die Ideologiekritik als Aufgabe herausstellt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der vorliegenden Arbeit für die ideologische Durchleuchtung des Ordnungsdenkens im Rahmen der Volkswirtschaftslehre besondere Bedeutung zuzuerkennen ist.

F r i e d r i c h B ü l o w - B e r l i n

T a p f e r , F r i e d e r i k e : *Der wirtschaftspolitische Beitrag der Klassik*. Meisenheim am Glan 1956. Verlag Anton Hain K.G. 157 S.

In ihrer dogmengeschichtlichen Schrift behandelt T. die Ideen der Klassiker — insbesondere von Smith, Say, Malthus, Ricardo, Sismondi und Mill, aber auch Rau und Hermann — zur Wirtschaftspolitik, und zwar von einem modernen wissenschaftlichen Standpunkt aus. T. steht der Euckenschule nahe, deren Fragestellung nach ihr in vieler Hinsicht mit derjenigen der Klassiker übereinstimmt. „Beide suchen eine Wirtschaftsordnung, in der Einzelinteresse und Gesamtinteresse ohne dauerndes Eingreifen des Staates zur Deckung gebracht werden können“ (S. 13). Der Stoff ist nicht nach Autoren, sondern systematisch nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert. Die außenhandelspolitischen Lehren konnten nicht, die Geldpolitik Ricardos konnte nur am Rande berührt werden.

T. kommt zu dem Ergebnis, daß die Ansichten der Klassiker zu vielen allgemeinen und besonderen Problemen der Wirtschaftspolitik häufig von erstaunlicher Aktualität sind. „Wir fanden auf den vergilbten Seiten der staubigen Folianten Ideen und Formulierungen, die ihre Eindruckkraft und Frische bis in die Gegenwart hinein bewahrt haben und auch heute noch nicht besser ausgedrückt werden könnten. Wir möchten sogar die Behauptung wagen, daß im Laufe unserer Untersuchung die Klassiker ein ganz neues, weitgehend unbekanntes Gesicht gezeigt haben“ (S. 143). Sie haben nicht einem doktrinären Laissez-faire gehuldigt, vielmehr waren sie der Meinung, daß die Volkswirtschaft ohne zweckmäßige Gesetze und eine gute Regierung nicht gedeihen könne. Sie erkannten die Lenkung des Wirtschaftsprozesses als eigentliches wirtschaftspolitisches Problem sowie, daß dieses Problem nur durch eine adäquate Wirtschaftsordnung zu lösen sei. Eine Fülle von Interventionen ist, wie T. aufweist, von ihnen gutgeheißen bzw. gefordert worden. Die Grundgedanken des „Neo“liberalismus sind nach T. nicht so neu, wie seine Vertreter meinen (S. 13). Er erscheint ihr nicht als Abkehr, sondern als Rückkehr zu dem klassischen Liberalismus (S. 149), in ihm hat die Wirtschaftspolitik der Klassiker in der Gegenwart ihre Fortsetzung gefunden.

T. hat sich mit großem Fleiß und viel Sorgfalt in die Schriften der Klassiker wie auch in das moderne einschlägige Schrifttum eingearbeitet. Es liegt im Wesen einer dogmengeschichtlichen Arbeit, daß sehr reichlich zitiert wird. Die Schrift enthält manche gute Ausführung, so z. B. über die Stellung der Klassiker zu den Armengesetzen (S. 142), über die Gewerbefreiheit (S. 79), über Malthus, dessen Leistungen auf

dem Gebiet der Konjunkturtheorie wieder verlorengehen, — es bedurfte erst der großen Wirtschaftskrise, „um ähnlichen Gedanken wieder zum Durchbruch zu verhelfen“ (S. 144) — und über Hermann, auf dessen große wissenschaftliche Leistung — seine Ausführungen über die Wirtschaftslenkung in einer zentralgeleiteten Wirtschaft — noch nicht hingewiesen worden ist.

Die Schrift vermittelt manche begrüßenswerte Anregung und bestätigt die Worte der Verfasserin S. 151: „An den Klassikern kann der Jünger der nationalökonomischen Wissenschaft . . . mehr lernen als nur einige Lehrmeinungen.“  
B r u n o S c h u l t z - Berlin

V a r g a , S t e f a n : *Der Unternehmungsgewinn*. Ein Beitrag zur Theorie der Vermögensverteilung. (Volkswirtschaftliche Schriften, Heft 28.) Berlin 1957. Duncker & Humblot. 158 S.

Daß Varga die Forschungsziele seiner Studie in einem einleitenden programmatischen Überblick selber kurz und bündig formuliert hat, erleichtert dem Rezensenten die Aufgabe, den Inhalt dieser Schrift in wenigen Sätzen wiederzugeben. Danach geht es dem Verfasser darum, folgende Thesen zu beweisen (S. 5 f.):

1. Die Volkswirtschaftslehre muß neben dem Problem der Einkommensverteilung auch jenes der Vermögensverteilung berücksichtigen. Für die Vernachlässigung dieses Gesichtspunktes sind Zufälle der Dogmengeschichte verantwortlich.

2. Vom Zusammenhang zwischen der Risikoprämie und dem Gewinn gibt die traditionelle Lehre kein völlig richtiges Bild: Die im Preis verrechnete Risikoprämie ist aus mannigfachen Gründen meist höher, als es dem Risiko entspräche, was einer speziellen Gewinnquelle der Unternehmungen gleichkommt.

3. Der Satz, daß alle Unternehmungen ihren maximalen Gewinn zu erzielen suchen, ist unklar und vieldeutig.

4. Richtigerweise muß vom U n t e r n e h m u n g s g e w i n n und nicht vom U n t e r n e h m e r g e w i n n gesprochen werden. Dieser ist weder eine rein monopolistische noch eine Friktionserscheinung.

5. Die übliche Behandlung der Abschreibungen bedeutet eine ständig fließende Gewinnquelle.

6. Die Wiederanlage der Abschreibungsquoten begründet eine „automatische Erhöhungstendenz der Industriegewinne“.

7. Der neugeprägte Begriff der „volkswirtschaftlichen Rentabilität“ ist geeignet, verschiedene Probleme der Konjunkturtheorie zu lösen.

8. Zinsfußänderungen der Notenbank beeinflussen die Konjunktur nicht durch die Verteuerung oder Verbilligung der kurzfristigen Kredite, sondern vor allem durch ihre Rückwirkungen auf den kapitalisierten Wert der Anlagen.

9. Der Unternehmungsgewinn ist nicht eine Kategorie der Einkommensverteilung, sondern der Vermögensverteilung. Der Gewinn hat in diesem Zusammenhang auch als Wertbildungsfaktor besondere Bedeutung. Daraus folgt eine Vereinfachung der Lehre von der Einkom-

mensverteilung, da eine der herkömmlicherweise unterschiedenen Einkommensarten entfällt.

10. Die großen Vermögen sind eher als Folge einer Kapitalisierung von Mehrerträgen entstanden als durch Sparsamkeit.

11. Eine Rechtfertigung des Kapitalzinses bedeutet noch keine Rechtfertigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln.

12. Die Kreditschöpfung der Banken und damit ihr Einfluß auf Vermögensentstehung und -verteilung stellt nicht nur eine Möglichkeit dar, sondern bildet die notwendige Vorbedingung für die Sicherung des wirtschaftlichen Gleichgewichts.

Hält man sich fürs erste an diese Leitsätze, so ist man sogleich geneigt, Einwände zu erheben und Zweifel anzumelden: Gibt es wirklich „Zufälle“ in der Ideengeschichte? Was soll man sich unter „volkswirtschaftlicher Rentabilität“ vorstellen? Wieso ist der Unternehmer- oder hier Unternehmungsgewinn nicht (auch) als Einkommensgröße aufzufassen? Andererseits nicht zu reden von allen jenen Thesen, die heute kaum noch Widerspruch finden.

Die Lektüre des Buches belehrt den Kritiker eines Besseren, wenn auch nur zum Teil. Vieles, was dem ersten Augenschein nach paradox anmutet, stellt sich als Resultat gründlichen Nachdenkens über den Bestand unseres verteilungstheoretischen Wissens heraus. (Heinrich Nicklisch wäre befriedigt darüber, mit welcher Verve der Autor „das Parkett der Wissenschaft aufreißt“.) Hätte Varga Gelegenheit gehabt, auch die neuere Literatur zu diesem Problemkreis so zu berücksichtigen, wie es objektiv nötig gewesen wäre — einleitend bekundet er, daß er in dieser Hinsicht „manchen Hindernissen gegenüberstand“ —, so hätte er weit weniger Staub aufzuwirbeln brauchen, der sich auf manchen älteren Büchern angesammelt hat; doch ist es sicherlich nicht ohne Reiz und Gewinn, ausgetretene Wege erneut zu begehen. Die hartnäckige und temperamentvolle Konsequenz schließlich, mit der Varga seine einmal eingeschlagene Marschroute einhält, nötigt in ihrer unstreitigen Originalität auch dem Andersdenkenden Respekt ab und entschädigt für vieles, was das Buch stilistisch schuldig bleibt; doch wird dies der deutsche Leser dem ungarischen Autor nicht verargen.

Antonio Montaner-Mainz

H a l m, G e o r g e N.: *Geld, Außenhandel und Beschäftigung*. Aus dem Amerikanischen übersetzt von Walter Diem. Dritte, völlig umgearbeitete Auflage. München 1957. Richard Pflaum Verlag. 366 S.

Die vorliegende dritte Auflage der deutschen Übersetzung des Buches „Economics of Money and Banking“ ist wiederum in mancher Hinsicht umgestaltet und erweitert worden. Das gilt zunächst für den zweiten Teil (Geld und internationaler Zahlungsverkehr), in dem ein neues (12.) Kapitel „Preise, Volkseinkommen und Zahlungsbilanz“ die internationale Übertragung von Wirtschaftsschwankungen behandelt, und im 13. Kapitel das gleiche Problem im Zusammenhang mit dem Goldwährungsmechanismus untersucht wird. In das 14. Kapitel

ist eine Beschreibung des Systems der kontrollierten Wechselkurse aufgenommen, das 15. Kapitel durch eine Erörterung der multiplen Wechselkurse erweitert und die Darstellung der internationalen Ordnung des Geldwesens im 16. Kapitel durch einen Abschnitt über die Konvertibilität der Währungen ergänzt worden. Auch der dritte Teil (Geld, Investition und Beschäftigung) hat eine wesentliche Umgestaltung und Erweiterung insofern erfahren, als die dem Kapital- und Zinsproblem gewidmeten Kapitel neu geschrieben worden sind, ein neues (22.) Kapitel über die Bestimmungsgründe des Nationaleinkommens hinzugekommen ist und dadurch die Erörterungen über Multiplikator und Beschleunigungsprinzip im 23. Kapitel besser fundiert werden konnten. Alle diese Umgestaltungen, Ergänzungen und Erweiterungen bilden eine Bereicherung und Verbesserung des Buches. Ich kann es deshalb in seiner neuen Gestalt wiederum aufs wärmste zum Studium und für den akademischen Unterricht empfehlen.

Georg Jahn - Berlin

Boas, Ernest Arthur: *Die eisenschaffende Industrie Brasiliens*. Grundlagen, Entstehung und bisherige Entwicklung. (Volkswirtschaftliche Schriften, Heft 33.) Berlin 1957. Verlag Duncker & Humblot. 184 S.

Diese Untersuchung des seit zwei Jahrzehnten in Brasilien wirkenden deutschen Ingenieurs Dr.-Ing. Ernst Boas ist in drei Teile gegliedert. Deren erster ist der *Geschichte* der brasilianischen Eisen- und Stahlindustrie gewidmet. In ihm wird in einer gedrängten Skizze die Entwicklung von den ersten Anfängen in der Kolonialzeit über die geringen Fortschritte in der Kaiserzeit hinweg bis zu dem Aufschwung in der neueren republikanischen Zeit geschildert. Die Darstellung stützt sich in der Hauptsache auf die umfangreiche brasilianische Literatur, die gut ausgewertet worden ist und dem Leser eine hinreichend genaue Vorstellung von der bisherigen Entwicklung vermittelt.

Der Gegenstand des zweiten Teiles ist die *technische Entwicklung*. Hier wird zuerst auf die Rohstoffe und ihre Aufbereitung eingegangen, also auf das Eisenerz, die Energiequellen, die Zuschläge, den Schrott. Das verwertete Eisenerz entstammt fast ganz dem riesigen Vorkommen im Staate Minas Gerais, für das ein genauer Überblick über die Lagerstätten und Erzarten, den Abbau und die Aufbereitung der Erze gegeben wird. Doch wird auch ein Blick auf die weniger bedeutenden Erzvorkommen des Landes geworfen. Als Energiequellen kommen in erster Linie die Steinkohle bzw. der Steinkohlenkoks, aber auch die Holzkohle und neuerdings der elektrische Strom in Betracht. Die Steinkohlevorkommen Brasiliens, deren Größe und Lagerstätten, Abbau und Aufbereitung, Produktions- und Transportkosten angegeben werden, reichen für die Koksherstellung nicht aus und bedürfen ständig der Ergänzung durch ausländische Steinkohle. Für die noch in beträchtlichen Mengen verwendete Holzkohle wird das Material den unermesslichen Wäldern des Landes entnommen, die vom Verfasser eingeteilt werden in ursprüngliche Natur-

wälder, nachgewachsene Naturwälder und gepflanzte Wälder. Die Herstellung, die zum Teil noch in alten Kohlenmeilern, zum Teil in Holzkohle-Öfen und in Holzkohle-Retorten erfolgt, wird genau geschildert; auch werden die Fragen der Transportkosten und der Lagerung der Holzkohle erörtert. Kurz wird sodann auf die Zuschläge für den Koks-Hochofen, den Holzkohle-Hochofen und den Schmelzofen und ihre Beschaffung eingegangen, um zum Schluß auf das Schrottnproblem einzugehen. Als Schrott für die Flußeisen-Bereitung kommen in Betracht der Hüttenschrott, der Industrieschrott, der Altschrott. Sie werden auf dem Schrottnmarkt gehandelt, der die Industrie in befriedigender Weise versorgt.

Nach dieser zum Teil sehr eingehenden Untersuchung der Rohstoffe und ihrer Aufbereitung wendet sich der Verfasser der Verarbeitung der Rohstoffe, also der Technik der Roheisen-Gewinnung und Flußeisen-Bereitung zu. Es wird zunächst auf die alte Technik eingegangen, die als direkte Eisenerzeugung (in der korsischen Schmiede, in der Katalan-Schmiede, im Topf-Ofen, im Stück-Ofen) fast ganz ausgestorben ist, als indirekte Eisenerzeugung im Holzkohlen-Hochofen aber in nicht unbeträchtlichem Ausmaße noch heute existiert. Dieser „Technik der Vergangenheit“ wird die „Technik der Gegenwart“ gegenübergestellt, d. h. diejenige Technik, die aus Westeuropa und Nordamerika übernommen worden ist und keine selbständige Entwicklung in Brasilien aufweist. Es werden also dargestellt die Hochofenanlagen in den bedeutendsten Beispielen, die Elektro-Roheisen-Erzeugung im Elektro-Hochofen und im Niederschacht-Ofen, sowie die Flußeisenbereitung durch Windfrischen, im Siemens-Martin-Ofen, in elektrischen Öfen (Lichtbogen-Ofen, Induktions-Ofen), sowie im sogenannten Duplex-Verfahren. Endlich wird auch auf die „Technik der Zukunft“ eingegangen, d. h. auf die Weiterentwicklung der gegenwärtigen Technik durch Ausdehnung des Sintergebrauches, den Hochofenbetrieb mit erhöhtem Winddruck und den Sauerstoffgebrauch im Hochofen und im Stahlwerk, auf die neuen Verfahren der Eisengewinnung (das Wiborg-Verfahren, den Krupp-Renn-Prozeß und das Basset-Verfahren), die auch in Brasilien zum Teil schon angewendet werden, und selbst auf die noch im Versuchsstadium befindlichen Verfahren (Lubatti-Verfahren, Niederschachtöfen, Entschwefelung).

Der dritte Teil der Untersuchung ist der wirtschaftlichen Entwicklung gewidmet. Hier wird zuerst auf das Standortproblem als die für die Wettbewerbsfähigkeit der brasilianischen Hüttenwerke entscheidende Frage eingegangen. Nach einem Blick auf die tatsächlichen Standorte in der Vergangenheit werden die Standortbedingungen der Gegenwart (unter besonderer Berücksichtigung des Transportproblems) dargetan, die Standorte der bestehenden großen Hüttenwerke überprüft und Grundsätze für die Standortwahl der künftigen, in der Entstehung begriffenen oder geplanten Hütten entwickelt. Sodann wird die Kostenstruktur in ihrer Abhängigkeit von der Größe der Hüttenwerke, der Art des Fabrikationsprozesses und der Wahl der Rohstoffe untersucht und die Wettbewerbsfähigkeit der

Hüttenwerke überprüft. An dritter Stelle folgt eine Darlegung der Struktur und Entfaltung des brasilianischen Eisen- und Stahlmarktes. Es wird der Bedarf nach Gesamtmenge, Produktarten und örtlicher Verteilung in seiner tatsächlichen Entwicklung verfolgt und gezeigt, wie dieser Bedarf überwiegend durch die brasilianische Produktion (nach Mengen und Produktarten), ergänzend durch Einfuhr (aufgeteilt nach Ursprungsländern, Mengen und Produktarten) gedeckt wird. Endlich wird auch der Versuch gemacht, etwas über die Weiterentwicklung zu sagen, also den künftigen Bedarf (nach Mengen und Produktarten) abzuschätzen und ihm die Möglichkeiten des Erzeugungsausbaus gegenüberzustellen.

Die vorstehende Skizze des Ganges der Untersuchung zeigt, daß keine Frage unbeantwortet geblieben ist, die im Zusammenhang mit dem Thema gestellt werden konnte. Das Buch gibt deshalb einen sehr guten Einblick in die Grundlagen und die Entwicklung der Eisen- und Stahlindustrie Brasiliens und unterrichtet zugleich über ihren gegenwärtigen Stand und die Aussichten ihrer Weiterentwicklung. Es dürfte allen willkommen sein, die am Wirtschaftsleben des größten und volkreichsten Landes des südamerikanischen Kontinents interessiert sind.

G e o r g J a h n - Berlin

Erdmann, Gerhard: *Die Entwicklung der deutschen Sozialgesetzgebung*. 2. erweiterte Auflage. (Quellensammlung zur Kulturgeschichte, hrsg. von W. Treue, Band 10.) Göttingen, Berlin, Frankfurt 1957. Musterschmidt-Verlag. XI, 405 S.

Im Hinblick auf die geplante „Sozialreform“, von der Ministerialdirektor Dr. K. Jantz (Bundesarbeitsministerium) ausdrücklich sagt, daß sie weitergehen soll, wenn auch die Rentenreform zunächst abgeschlossen ist, darf die Herausgabe dieses geschichtlichen Überblicks über die deutsche Sozialgesetzgebung seit 1839 als sehr nützlich bezeichnet werden. Gerade wer für die Zukunft plant, muß sich immer wieder vergewissern, wie man es in der Vergangenheit mit diesen Problemen gehalten hat, und zwar nicht nur oberflächlich, sondern möglichst in alle Einzelheiten hinein.

Das Buch bietet zunächst einen historischen Gesamtüberblick, der in sechs Abschnitte untergegliedert ist: bis zur Entlassung Bismarcks (1890), unter der Regierung Kaiser Wilhelms II. (bis 1918), während der Weimarer Republik (bis 1933), im nationalsozialistischen Staat (bis 1945), nach dem deutschen Zusammenbruch (bis 1948), in der Bundesrepublik Deutschland (bis 1956). Die Gesetzgebung des Jahres 1957, die sich vor allem auf die Rentenreform bezieht, konnte verständlicherweise hierin noch nicht enthalten sein. Es folgt dann die ausgiebige „Quellensammlung“, und zwar zunächst eine Übersicht über die Gesetzesquellen (mit genauer Zitierung) in historischer Reihenfolge, dann die Texte der einzelnen Gesetze, Verordnungen usw., und zwar nach sieben Gruppen: Arbeitsvertrag, Arbeitsschutz, Berufsausbildung und -fortbildung, Arbeitsverfassung, Entscheidung und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, Sozialversicherung, Arbeitsmarkt und

Arbeitslosenfürsorge. Hierbei sind nicht nur Reichs- und Bundesgesetze, sondern auch Ländergesetze für die Zeit nach 1945 unter Einbeziehung des Landes Berlin wiedergegeben. Erwünschte Beigaben sind ein Literaturverzeichnis mit den wichtigsten Werken über Sozialpolitik und eine Aufführung der wichtigsten Gesetzessammlungen.

Bei der Auswahl der wiedergegebenen Quellen sollte (nach dem Vorwort S. X) maßgebend sein der Gedanke, daß hier die „für die sozialhistorische Entwicklung bemerkenswertesten Bestimmungen“ abgedruckt werden sollten, um damit dem „sozialgeschichtlichen Zweck der Sammlung“ am besten zu entsprechen. Mir scheint diese Einschränkung durchaus angebracht und für die Erfüllung der Gesamtaufgabe richtiger zu sein als eine wahllose Häufung von „einschlägigen“ Bestimmungen.

Peter Quante-Kiel

*Familie und Sozialreform.* (Schriften der Gesellschaft für sozialen Fortschritt e. V., Bd. 4). Berlin 1955. Verlag Duncker & Humblot. 180 S.

Auf der öffentlichen Veranstaltung der „Gesellschaft für sozialen Fortschritt“ in Stuttgart-Bad Cannstatt wurde am 15. April 1955 — einen Tag nach der Erörterung der „betrieblichen Sozialleistungen“ — das Thema „Familie und Sozialreform“ behandelt, und zwar in einem sehr weit gespannten Rahmen. Das Grundsatzreferat hielt Dipl.-Volkswirt Martin Donath (Mülheim/Ruhr), der gleichzeitig über die Ergebnisse eines Arbeitsausschusses („Wechselbeziehungen zwischen Familie und Sozialpolitik“) berichtete einschließlich der drei Gutachten zur Vorbereitung der Ausschubarbeiten: a) Dr. Heinrich Braun (Frankfurt a. M.), „Wird die heutige Regelung der sozialen Hilfe in Sozialversicherung, Versorgung und Fürsorge der Familie gerecht?“, b) Prof. Arnd Jessen (Berlin), „Der Aufwand für Kinder in der Bundesrepublik im Jahre 1954“, c) Dr. Ferdinand Oeter (Köln), „Familie und Besteuerung“.

Der Beitrag von Braun bedeutet eine eingehende Beschreibung, Kritik und Analyse der die Familie berührenden Leistungen in Sozialversicherung, Versorgung und Fürsorge, nach dem Leistungsstand vom 1. Januar 1955. Für die Arbeitslosenversicherung z. B. wird dabei in ausführlichen Tabellen (S. 60 u. 62) gezeigt, in welchem Maße sich die Unterstützung der Belastung des Arbeitslosen mit unterhaltsberechtigten Angehörigen anpaßt; man erkennt deutlich das „Degressionsprinzip“, indem die Prozentsätze der Zuschläge (für Angehörige) bei den niedrigeren Beträgen der Hauptunterstützung höher und bei den höheren niedriger liegen. In seiner Kritik des geltenden Rechts stellt Br. fest, daß z. B. in der Krankenversicherung rein medizinisch die Familienhilfe so umfassend wie nur möglich gedacht ist, nicht dagegen beim Krankengeld, wo sowohl der Familienvater wie der Ledige 50 % ihres Grundlohns erhalten und wo eine Erhöhung durch Zuschläge für Angehörige nur eine „Kannleistung“ (§ 191 RVO) darstellt, die nur selten gewährt wird. Auch in den Rentenversicherungen stellen die Kinderzulagen nur „einen bescheidenen Zuschuß zur versicherungs-

technisch erworbenen Hauptrente“ dar und sichern der Familie besonders des Frühinvaliden oft kaum das physische Existenzminimum; auch die Zuschläge aufgrund des Kindergeldanpassungsgesetzes können hier nur eine unwesentliche Korrektur des festgestellten Mißverhältnisses bewirken. Ebenso können die Hinterbliebenenrenten der Witwe mit erziehungsbedürftigen Kindern in den meisten Fällen keinen ausreichenden Lebensunterhalt verbürgen, besonders nicht bei vorzeitigem Tode des Versicherten. Da hier auch keine Ausbildungsbeihilfen vorgesehen sind, haben die Kinder aus diesen unvollständigen Familien meist nicht die gleichen Ausbildungschancen wie die Kinder, deren Ernährer noch lebt (S. 72 ff.). Besonders bemängelt Braun — und mit ihm viele Kritiker des Sozialrechts — noch die „Leistungsverschiedenheiten bei gleichen Tatbeständen“ (S. 76 ff.), die sozial nicht zu rechtfertigen seien. Er kommt im ganzen zu „dem Schluß, daß die soziale Hilfe vielfach dem Mehrbedarf der Familie nicht ausreichend Rechnung trägt. Trotz Angehörigenzuschlägen sind Familien mit unterhaltsberechtigten und erziehungsbedürftigen Kindern im Vergleich zu anderen Renten- und Unterstützungsempfängern in der Regel relativ schlechter gestellt“ (S. 81).

Arnd Jessen, der bereits 1937 unter dem Titel „Was kostet dein Kind?“ einen Vorschlag zur Einführung allgemeiner staatlicher Kinderbeihilfen gemacht hatte<sup>1</sup>, bringt auf 71 Seiten eine ausführliche statistische Untersuchung über die Kosten der Kinderaufzucht (die er für 1935 für das Deutsche Reich mit etwa 6 Milliarden RM beziffert). Die sehr gründliche Untersuchung, die u. a. auch die Einkommenssteuerstatistik von 1950 heranzieht, bringt folgende Ergebnisse: Da der Anteil der „Mehrkinder“ an der Gesamtzahl der Kinder von einst zwei Drittel auf jetzt ein Viertel zurückgegangen ist, werden die Eltern durch eine Dotierung nur der dritten und weiteren Kinder nicht fühlbar entlastet; der jährliche Gesamtaufwand für den Lebensunterhalt der Kinder der Bundesrepublik beträgt mindestens 5,5 Mrd. DM oder 40 DM je Kind im Monat, wobei 27 % der Kinder (ohne verdienende Ernährer) aufgrund von öffentlichen Mitteln aufwachsen; zusammen mit den Kindern der nicht mehr einkommenssteuerpflichtigen Ernährer (17 % aller Kinder) „wachsen also 44 % unserer Kinder nicht auf einer wirtschaftlich gesunden Grundlage eines ausreichenden Ernährereinkommens auf“ (S. 124). Dazu kommt die Tatsache des „unbezahlten Dienstes der Mütter“ (mit 10 Mrd. DM zu bewerten), wobei Jessen den „Gesamtwert der Arbeit der Hausfrauen und der Mütter mit 20,8 Mrd. DM beziffert (S. 141 ff. u. 149). Insgesamt errechnet er für 1954 einen Aufwand für die Kinder in Höhe von 19,4 Mrd. DM, wovon die öffentliche Hand 5,4 Mrd. DM leistet. Aus diesem Tatbestand zieht er den Schluß: „Die Gewährung von wirksamen Kinderbeihilfen, d. h. die fühlbare Entlastung der Eltern, ist angesichts ihrer einseitigen finanziellen Überbelastung nicht mehr eine Frage des Wohlwollens, sondern eine Aufgabe der staat-

<sup>1</sup> Berlin bei Decker.



lichen Gerechtigkeit, die bei der soziologisch veränderten Trägerschaft des Aufwandes für die Kinder umfassend behandelt werden muß“ (S. 153).

Zuletzt untersucht noch F. Oeter, der bereits in seiner „Familienpolitik“<sup>2</sup> einen echten Ausgleich der Familienlasten fordert, die Wirkung der Besteuerung bei verschiedenem Familienstand und verschiedener Kinderzahl und stellt fest, daß „die geltende Steuergesetzgebung dem Ernährer mehrerer Kinder teilweise ein Mehrfaches der Steuerlast aufbürdet, die der Ledige oder kinderlos Verheiratete von einem den gleichen Lebensstandard gewährleistenden Einkommen zu tragen hat“ (S. 172), besonders durch die Belastung mit indirekten Steuern. Er verlangt, daß die Steuerpolitik der Sicherung der Lebensinteressen des Volkes zu dienen habe, gerade auch im Hinblick auf die Aufwendungen für die kommende Generation; denn diese Aufwendungen „stellen sich, ökonomisch betrachtet, als Investitionen zur Reproduktion der Arbeitsausstattung der Volkswirtschaft dar“ (S. 166). Dabei geht er weithin mit G. Mackenroth konform.

In ähnlichem Sinne hat auch Donath in seinem Referat (auch als Meinung des Ausschusses) betont, „daß die Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familien und der Erziehung der Kinder beim Wegfall des Ernährereinkommens zu den vornehmsten Aufgaben gerade der Sozialreform gehört“ (S. 27).

In der Aussprache hat noch Prof. Preller (Frankfurt a. M.) besonders das „Nichtmaterialistische“ in der Familienpolitik behandelt und gerade auch von da her die soziale Sicherung der Familie gefordert und Prof. H. Harmsen (Hamburg) die bevölkerungswissenschaftlichen Grundlagen betont. Ein Schweizer Teilnehmer, Dr. Greiner (Zürich), hat über die entsprechenden Leistungen in der Schweiz berichtet.

Jedenfalls sollten die gesamten hier geschilderten Ausführungen sehr ernst berücksichtigt werden bei allen Plänen einer Weiterführung der „Sozialreform“!

Peter Quante-Kiel

Stein, Bernhard: *Der Familienlohn*. Probleme einer familiengerechten Einkommensgestaltung. (Sozialpolitische Schriften, Heft 5.) Berlin 1956. Duncker & Humblot. 268 S.

Nach den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erschütterungen und Substanzverlusten zweier Weltkriege bilden Schutz und Sicherung der Familiengemeinschaft eines der vordringlichsten Probleme auch der gegenwärtigen und künftigen Sozial- und Wirtschaftspolitik. Die Frage eines familiengerechten Lohnausgleiches nimmt dabei in der Praxis eine zentrale Stellung ein, führt jedoch unweigerlich zu der Alternative bedürfnis- oder leistungsorientierter Lohnbemessung: „Ein absoluter Familienlohn ... erscheint wirklichkeitsfremd und gerät in Widerspruch zum Leistungsprinzip, das aus der modernen Erwerbs-

<sup>2</sup> Stuttgart 1954 (Fr. Vorwerk).

wirtschaft nicht fortzudenken ist ... So rückt der relative Familienlohn in Form von besonderen Familien- oder Kinderzulagen zum Lohn oder Einkommen in den Vordergrund der Betrachtung“ (S. 5). Stein ist bemüht, konstruktive Lösungen zu finden, die den Erfordernissen ökonomischer Ratio ebenso Rechnung tragen wie jenen sozialer Gerechtigkeit. Zu diesem Zweck spürt er den theoretischen und historischen Ausgangspunkten nach, die bei der Begründung von Familienzulagen bezogen worden sind, und schildert die bisherigen einkommenspolitischen Maßnahmen im In- und Ausland; hierbei wird der methodische Unterschied zwischen selbstverwalteten Familienausgleichskassen und unmittelbar staatlicher Redistribution gut sichtbar. Der Autor geht dann auf die generellen Möglichkeiten und Grenzen einer familiengerechten Einkommensgestaltung mit Hilfe differenzierter Zulagensysteme ein und analysiert mit derselben Gründlichkeit ihre volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Den Abschluß bildet ein detaillierter Bericht über die derzeitige gesetzliche Kindergeldregelung in der Bundesrepublik anhand des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954, des Kindergeldanpassungsgesetzes vom 7. Januar 1955 und des Kindergeldergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1955. An kritischen Bemerkungen und Gegenvorschlägen läßt es der Autor nicht fehlen.

Antonio Montaner - Mainz

*Die betrieblichen Sozialleistungen.* (Schriften der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e. V., Bd. 3.) Berlin 1955, Verlag Duncker & Humblot. 63 S.

Auf der öffentlichen Veranstaltung der Gesellschaft für sozialen Fortschritt in Stuttgart-Bad Cannstatt wurde das Thema „Die betrieblichen Sozialleistungen“ am 14. April 1955 behandelt, und zwar zunächst in Form einer „Einführung“ durch Prof. Dr. h. c. Friedrich Sitzler unter dem Titel „Perspektiven der Sozialpolitik von heute“, sodann in drei Vorträgen von Dr. Otto Fischer (Robert-Bosch-GmbH, Stuttgart), Dr. Heinz Potthoff (Mitgeschäftsführer des WWI der Gewerkschaften in Köln) und Prof. Dr. Karl Hax (Universität Frankfurt a. M.), denen sich eine ausgiebige Aussprache anschloß.

Bei dieser Veranstaltung wurden gerade im Hinblick auf die heutige Sozialordnung Begriffe geprägt, die überaus beherzigenswert sind. So stellte Sitzler u. a. fest (S. 10): „Glaubwürdige Ordnung ist keine Sache der Staatsraison mehr, sondern eine Aufgabe, die von dem guten Willen und dem Verantwortungsgefühl aller Mitbürger abhängt.“ Hax sagte (S. 42 f.): „Der wirtschaftliche Austausch ist nicht möglich ohne die Herstellung menschlicher Beziehungen, und das wirtschaftliche Ziel ist nicht erreichbar, wenn nicht gleichzeitig die sozialen Voraussetzungen geschaffen werden.“ Ja, er geht so weit, festzustellen, „daß Humanisierung und Ökonomisierung des betrieblichen Arbeitsprozesses untrennbar miteinander verknüpft sind“ (S. 43). Mit diesen wenigen Sätzen dürfte das „Klima“ der Tagung hinreichend charakterisiert sein.

Im übrigen zeigte sich verständlicherweise eine gewisse Gegensätzlichkeit in der Beurteilung der „betrieblichen Sozialleistungen“, je nachdem, ob man sie mehr vom Standpunkt des Unternehmers betrachtete, wie der erste Redner, oder vom Standpunkt der Arbeitnehmer, wie der zweite Redner; der dritte Redner (Hax) versuchte ausdrücklich, „aus These und Antithese zu einer Synthese zu gelangen“.

Einig sind sich die beiden ersten Redner darin, daß betriebliche Sozialpolitik und die aus ihr fließenden betrieblichen Sozialleistungen unentbehrliche Bestandteil des Betriebslebens sind. Die Gegensätzlichkeit zeigt sich zunächst schon in der Begründung dieser Sozialleistungen, die ihrerseits wieder mit der Vorstellung über Sinn und Zweck der betrieblichen Sozialpolitik zusammenhängt. Dabei wird vor allem die Auffassung bekämpft, daß die betrieblichen Sozialleistungen „einen rein karitativen Charakter“ hätten, was sehr leicht das Selbstbewußtsein der Arbeitnehmer verletzen könne; im Gegenteil sollen die Leistungen auch als ein Teil des „Leistungsentgeltes“ erscheinen. Dabei kann es wieder fraglich sein, ob es sich auf die Dauer um rein freiwillige Leistungen handeln kann, oder ob man sie in möglichst weitgehendem Maße rechtsverbindlich machen sollte, was wieder mit dem Problem der überbetrieblichen oder der betriebsindividuellen Regelung zusammenhängt. Besonders schwierig wird die ganze Angelegenheit in Fällen von (vorübergehender oder dauernder) Leistungsunfähigkeit des Betriebes durch konjunkturelle Verluste oder gar im Falle des Konkurses. Nicht zuletzt hängt die Frage der Gewährung solcher Leistungen auch mit der wichtigen Problematik der Freizügigkeit des Arbeitnehmers zusammen, die durch Beschränkung derartiger Sozialleistungen auf einzelne Betriebe leicht Einbuße erleiden kann.

Wenn auch alle hier nur angedeuteten Fragen nicht endgültig gelöst werden konnten, so darf es doch als ein großer Erfolg der Tagung bezeichnet werden, daß hier mit Sachverständnis und viel gutem Willen auch von entgegengesetzten Auffassungen her ein Gegenstand behandelt worden ist, dessen Bedeutung sich schon aus wenigen Zahlengrößen ergibt: Nach einer Untersuchung der deutschen Arbeitgeberverbände für 1951 betrug der freiwillige Sozialaufwand 15,8% der bereinigten Bruttolohn- und Gehaltssumme; für 1953 werden als Aufwendungen der Industrie für betriebliche Altersversorgung (im „Arbeitgeber“, 6. Jg., Heft 23/24) 1005,3 Millionen DM genannt.

Peter Quante - Kiel

Gaugler, Eduard: *Zusätzliche Sozialleistungen in der betrieblichen Praxis*. (Schriftenreihe der Forschungsstelle für Betriebswirtschaft und Sozialpraxis e. V.) München 1957. Gerlach'sche Verlagsbuchhandlung. 145 S.

Als „zusätzliche Sozialleistungen“ im Sinne dieser Untersuchung sollten Leistungen und Einrichtungen verstanden werden, die über tarifliche und gesetzliche Bestimmungen und über die betriebsbedingten Erfordernisse hinaus direkt oder indirekt an die Mitarbeiter

oder deren nähere Angehörige gewährt werden (S. 116). Als besonderer Vorteil einer betrieblichen Sozialpraxis wird angegeben, daß der Betrieb im allgemeinen dem Einzelmenschen, der bei ihm arbeitet, näher steht als kommunale und staatliche Fürsorge- und Wohlfahrts-einrichtungen und daß daher der Betrieb „konkreter und der jeweiligen Notlage entsprechender der Person des einzelnen Mitarbeiters subsidiär zur Seite stehen“ kann (S. 115).

Die Untersuchung wurde im Sommer 1954 bei insgesamt 52 Betrieben Westdeutschlands durchgeführt, wobei je zwei Studenten in Interviews mit leitenden Persönlichkeiten der Untersuchungsfirmen die erwünschten Auskünfte sammelten. Es handelt sich vorzugsweise um große (allein 7 Betriebe mit mehr als 10 000 Mitarbeitern) und mittlere Betriebe der verschiedensten Branchen, vor allem Fahrzeugbau, Textilindustrie, Eisenschaffende Industrie, Maschinenbau, Nahrungs- und Genußmittelindustrie usw. mit insgesamt rd. 269 000 Arbeitnehmern.

Aus den Ergebnissen der Befragung ist folgendes hervorzuheben: Es sind von den untersuchten Betrieben verhältnismäßig wenige Sozialeinrichtungen angegeben worden, die gemeinsam mit anderen Firmen oder Organisationen getragen werden. Im allgemeinen fassen die beteiligten Firmen die Sozialleistungen als „Kosten“ auf, nur ein Unternehmen tat es nicht. Die Tatsache, daß einige Sozialleistungen von Untersuchungsfirmen genannt worden sind, „die den Bereich der Weltanschauung und der Konfession stark tangieren“, kritisiert der Verfasser mit gutem Recht. Bei aller Verschiedenheit im einzelnen ergibt sich aber klar auch aus dieser Untersuchung, daß „Sozialeinrichtungen und Sozialleistungen aus dem modernen Betrieb nicht mehr wegzudenken sind“ (S. 120).

Gerade diese sehr sorgfältig durchgeführte und bearbeitete Untersuchung ist ein wichtiger Beitrag zur Frage der sozialen Betriebspraxis.

Peter Quante-Kiel

*Soziale Betriebspraxis*. Ergänzbare Handbuch für die betriebliche Praxis (Loseblattform), hrsg. von J. Wistinghausen. Berlin-Frohnau und Neuwied a. Rhein 1955. Verlag Hermann Luchterhand.

Neben dem „Ergänzbaren Lexikon des Rechts“, das im 1. Heft des 77. Jahrgangs angezeigt worden ist, läßt der bekannte Verlag H. Luchterhand seit Mitte 1955 ein Handbuch der sozialen Betriebspraxis erscheinen, dessen Plan sich aus den „Leitgedanken“ des Herausgebers ergibt: „Die sinnvolle Gestaltung der beruflichen und menschlichen Beziehungen der Arbeitspartner im Betrieb ist für die arbeitsteilige Wirtschaft zu einer Lebensfrage geworden.“ Um die Möglichkeiten für die Schaffung solcher Beziehungen darzustellen, „darf im Vordergrund nicht die programmatische Forderung stehen, ... sondern das Erscheinungsbild des Betriebes“. Dabei können „alle Anregungen eine bescheidene Hilfe nur für diejenigen Praktiker im Betrieb sein, denen bewußt geworden ist, daß die Pflege der menschlichen Beziehungen

nicht in erster Linie eine betriebstechnische, sondern eine menschlich-pädagogische Aufgabe und damit eine Frage der inneren Haltung ist“.

In den einzelnen konkreten Sachgebieten sollen die verschiedenen Möglichkeiten beschrieben werden, deren Realisierung nach praktischer Erfahrung die menschliche Zusammenarbeit im Betriebe erleichtert. Wenn man in diesem Sinne die einzelnen Kapitel durchgeht, bekommt man einen guten Eindruck davon, mit welchen allgemeinen Problemen und Einzelfragen sich heutzutage ein mittlerer oder größerer Betrieb der Industrie, des Handels usw. befassen muß, nicht zuletzt im Interesse einer gedeihlichen Betriebsgestaltung und damit auch eines wirtschaftlichen Erfolges des Unternehmens.

Es sind nicht weniger als 20 solcher Sachgebiete, deren Aneinanderreihung allein schon ein gutes Bild von dem reichen Inhalt des Ganzen gibt: 1. Soziale Betriebsführung, darunter die Personalauslese (mit kritischer Stellungnahme zur Bedeutung des graphologischen Gutachtens für diesen Zweck), die Personalbeurteilung, die Dienstbesprechung; 2. Betriebliche Führungskräfte; 3. Führungsnachwuchs; 4. Personalorganisation, darunter Aufbau einer Sozialabteilung; 5. Betriebsverfassung, darunter das sehr geschickte Muster einer „Arbeitsordnung im Anredestil“; 6. das Arbeitsverhältnis (mit ausführlicher Behandlung des Kündigungsschutzes); 7. Jugendliche im Betrieb; 8. Frauen im Betrieb; 9. Ältere Mitarbeiter; 10. Sondergruppen (beschränkt Einsatzfähige); 11. die Arbeitsgruppe, hier der einleitende Satz: „In der modernen arbeitsteiligen Wirtschaft ist die Arbeitsleistung — abgesehen vom schöpferischen Leistungs- oder Entscheidungsakt — fast nie eine Einzelleistung und fast immer eine Gruppenleistung, die aus der Zusammenarbeit mehrerer oder vieler Beteiligter entsteht. Die organisierte Zusammenarbeit ist das Merkmal des modernen Betriebes.“; 12. Arbeitsgestaltung, dabei vor allem das „betriebliche Vorschlagswesen“; 13. Lohnfragen, darunter die Arbeitsbewertung, für die „die überlieferte Einteilung der Tarife nach dem Fachwissen allein in Ungelernte, Angelernte und Facharbeiter“ nicht mehr ausreicht, sondern durch andere Maßstäbe ergänzt werden muß; 14. die Ergebnisbeteiligung; 15. Betriebliche Meinungspflege, darunter Mitarbeiteraussprachen und Werkzeitschriften; 16. Gesundheitspflege, darunter Werksarzt und Betriebskrankenkasse; 17. Betriebliche Altersversorgung; 18. Soziale Maßnahmen und Leistungen, darunter Werksfürsorgerin und Kindergeld; 19. Betriebliche Sozialeinrichtungen, darunter Werkskantine und Altersheime; 20. Kulturpflege, darunter Betrieb und Freizeit, Sport, Urlaubsgestaltung.

Unter den Mitarbeitern finden wir außer Betriebsberatern bekannte Namen wie Dr. F. Kampschulte, Professor Dr. H. C. Nipperdey, Direktor Dr. K. Pentzlin, Dr. Fr. Spiegelhalter u. a. Das so bearbeitete Werk kann tatsächlich als Grundlage für jede zur Zeit denkbare Diskussion zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer gelten, wobei es dadurch besonders an Wert gewinnt, daß es stets den neuesten Stand von Praxis und Forschung vermittelt.

Peter Quante-Kiel

*Öffentliche Einkommenshilfe und Richtsatzpolitik.* (Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, herausgegeben von Hans Muthesius.) Köln und Berlin 1955. Carl Heymanns Verlag K.G. 133 S. und 2 Tabellen.

Der vorliegende Sammelband gibt die Ergebnisse wieder, die der vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge gebildete Arbeitskreis von Experten aus Wissenschaft und Praxis zur Frage der Neuordnung des Fürsorge-Richtsatzsystems im Rahmen der Sozialreform gewonnen hat. Wie Hans Muthesius im Vorwort schreibt, verlangen personal- und verwaltungspolitische Überlegungen ein möglichst einfaches Richtsatzsystem, in welchem allerdings sowohl die finanzielle Leistungsfähigkeit des Fürsorgeträgers als auch die Leitideen sozialer Einkommenshilfe Berücksichtigung finden müssen. Diese sich teils überschneidenden, teils widersprechenden Erwägungen bilden, zusammen mit einer Reihe neuer weiterer Überlegungen, den Gegenstand der gutachtlichen Einzelbeiträge, die allesamt aufschlußreiche Einblicke in die aktuellen Aufgaben und Probleme der öffentlichen Fürsorge und — über deren Richtsätze — des gesamten öffentlichen Beihilfewesens vermitteln. Des begrenzten Raumes wegen können hier nur die Mitarbeiter und ihre Beiträge genannt werden: Heinrich Kraut, Die Sicherung des Nahrungsbedarfs; Hans Wilhelm Bansi, Zur Ernährungsfrage der Fürsorgempfänger; Konrad Lang, Zum Nahrungsbedarf der Empfänger von Leistungen der offenen Fürsorge; Herbert Wilhelm, Die Verbraucherhaltung in den unteren Einkommenschichten unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und Grenzen der Selbstversorgung; Gertrud Löber, Sozialstatistische Untersuchungen zur Bemessung des notwendigen Lebensbedarfes; Käthe Petersen, Richtsatzhöhe und Richtsatzgestaltung in Abhängigkeit von Lebensalter, Haushalts- und Familientyp und sozialer Umwelt auf Grund des geltenden Fürsorgerechts; Peter Deneffe, Das Verhältnis von Fürsorgeleistung und Arbeitsverdienst; Carl L. Krug von Nidda, Die Regelung des Verhältnisses von Unterstützungshöhe zur Lohnhöhe; Willi Hoppe, Grundrechte und Existenzsicherung; Günter Pehl, Die Belastung des Existenzminimums durch Steuern und Abgaben; Wilhelm Bierfelder, Vergleich der Arbeitsmethoden und der Ergebnisse des Arbeitskreises „Aufbau der Richtsätze“ mit dem Beveridge-Komitee. Der Tabellenanhang gibt die monatlichen Verbrauchsmengen für Nahrungsmittel mit Nähr- und Kalorienwerten sowie die monatlichen Verbrauchsmengen und Ausgabenbeträge in DM für sonstige Bedürfnisse wieder.

Antonio Montaner-Mainz

Steinmann, Georg, und Goldschmidt, Heinz: *Gewerkschaften und Fragen des kollektiven Arbeitsrechts in Großbritannien, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Italien.* (Schriftenreihe des Bundesarbeitsministeriums, Heft 5.) Stuttgart 1957. W. Kohlhammer Verlag. 146 S.

Es handelt sich bei diesem Überblick um eine Zusammenfassung zweier für das Bundesarbeitsministerium hergestellter Arbeiten, die

„Die Organisation und Aufgaben der Gewerkschaften“ und „Die Systeme der kollektiven Regelung der Arbeitsbedingungen einschließlich der staatlichen Festsetzung“ in den im Titel aufgeführten Ländern darstellen. Die im Juni 1956 abgeschlossene Schrift, der ein sorgfältig durchgearbeitetes Sachverzeichnis beigegeben worden ist, ermöglicht einen Gesamtüberblick über die Stellung der Gewerkschaften und Regelungen des kollektiven Arbeitsrechts in den genannten Ländern.

Für jedes Land werden jeweils im ersten Kapitel die Gewerkschaften und das Arbeitsverbandsrecht und im zweiten Kapitel die Systeme der kollektiven Regelung der Arbeitsbedingungen dargestellt. Dabei haben sich die Verfasser bemüht, auch die weitere Untergliederung ihrer Ausführungen möglichst einheitlich zu gestalten, so daß die Möglichkeit des Vergleichens gut gegeben ist. Zum Teil sind vergleichende Hinweise bereits im Text enthalten. Dabei ist besonders zu begrüßen, daß mehrfach auch die deutsche Situation ebenfalls zum Vergleich herangezogen worden ist. Die aber im Verhältnis zur Fülle des dargebotenen Materials letztlich doch wenigen vergleichenden Ausführungen lassen erkennen, wie unterschiedlich die Dinge in den europäischen Ländern sich noch darbieten.

Da im Rahmen der europäischen Integrationsbestrebungen auch die sozialpolitischen Probleme immer mehr in den Vordergrund treten, ist es gut, jetzt in deutscher Sprache einen von wirklichen Kennern der Materie durchgearbeiteten Überblick bekommen zu haben, der sich jeder kritischen Stellungnahme enthält und natürlich nicht in allen Einzelheiten erschöpfend sein kann und will. Eine derartige systematische Zusammenstellung hat in der deutschen Fachliteratur noch gefehlt. Das Buch schließt also eine Lücke. Es wäre wünschenswert, wenn ebenso prägnant und systematisch das Arbeitsrecht weiterer Länder dargestellt und veröffentlicht würde. Es würde damit ein Informations- und Nachschlagewerk entstehen, das für viele am Arbeitsrecht Interessierte von großem Nutzen sein könnte.

Im Hinblick auf die praktische Arbeit mit diesem Überblick wäre es angebracht gewesen, bei den zitierten Gesetzestexten nicht nur die Originalquelle anzugeben, sondern ebenfalls auf die vom Internationalen Arbeitsamt bis einschließlich 1936 auch in deutscher Sprache herausgegebene „Gesetzreihe“ zu verweisen.

P e t e r H e y d e - B a d G o d e s b e r g

*Soziale Sicherung auf dem Lande.* Ihre Grundlagen und Erscheinungsformen in der Landwirtschaft. (Berichte über Landwirtschaft, hrsg. vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, NF, 166. Sonderheft.) Hamburg und Berlin 1957. Verlag P. Parey. 124 S.

Am 3. Juli 1957 hat der Bundestag das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte angenommen; dabei handelt es sich um einen „Altersgeldzuschuß“ in Höhe von 40 DM für Alleinstehende und

60 DM im Monat für Ehepaare. Damit ist der Anfang gemacht mit einer eigenständigen sozialen Sicherung für die Selbständigen in der Landwirtschaft. Im Hinblick auf die Gesamtproblematik dieser Sicherung, die eine gute Kenntnis der sozialökonomischen Situation in der Landwirtschaft und der im Laufe der Entwicklung eingetretenen Veränderungen erforderlich macht, hat sich die Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V. in Bonn angelegen sein lassen, eine gründliche Untersuchung für die einzelnen Teile des Bundesgebiets durchzuführen, bei der 13 Institute von Universitäten, Hochschulen und Forschungsgesellschaften jeweils bestimmte Gebiete bearbeitet haben. Insgesamt wurden etwa 50 Dörfer und 200 Einzelfamilien mit ihren Betrieben nach einem zwar einheitlichen, aber jeweils den Besonderheiten des Gebietes angepaßten Arbeitsplan untersucht. In den betreffenden Betrieben mußten ganzjährige Wirtschaftsaufzeichnungen geführt werden. Im ganzen sind fast 2900 Betriebe mit einer Betriebsfläche über 2 ha einbezogen worden, deren Auswahl und Streuung es erlauben, der Untersuchung einen repräsentativen Charakter zuzuerkennen.

In einem zusammenfassenden Bericht gibt Dr. H. Kötter von der Bonner Forschungsgesellschaft ein Bild von den Ergebnissen aller Gebiete, aus dem sich u. a. ergibt, daß „die Frage der Hofübergabe das eigentliche Kernproblem der Alterssicherung“ (S. 25) ist, daß es für eine echte soziale Sicherung notwendig wäre, „echte Vollexistenzen“ (S. 28) zu schaffen. Im übrigen schildert dieser Bericht sehr übersichtlich, wieweit bisher schon die (gesetzliche) Sozialversicherung auf dem Lande verbreitet ist, und zwar nach Betriebsgrößenklassen und nach der Arbeitsverfassung. Dabei sei hier nur erwähnt, daß von 100 selbständigen Betriebsleitern der Gruppe „Familienbetriebe mit wesentlichem außerbetrieblichen Zuerwerb (kleinbäuerliche Betriebe)“ bereits 88 gesetzlich versichert sind, von der Gruppe „Betriebe mit ständigen Fremdarbeitern“ dagegen nur 23.

Für die Vorbereitung einer weiteren Ausgestaltung der jetzt begonnenen sozialen Sicherung für die Landwirte sind die hier gebotenen Erkenntnisse unentbehrlich.

Peter Quante - Kiel

Bergmann, Theodor: *Soziale Sicherung und landwirtschaftliche Bevölkerung; Unterlagen für einen internationalen Vergleich.* Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V. Bonn. Bonn 1956. 100 S.

Eine sehr instruktive Schrift zu dem Problem der sozialen Sicherheit auf dem Lande. Sie zeigt, wie diese Frage nicht nur in Deutschland, sondern in allen Ländern akut geworden ist, weil sich überall das Streben der Selbständigen nach sozialer Sicherheit bemerkbar macht, auch in den USA. Die Ausdehnung der Sozialversicherung auf die Landwirtschaft führt zu einer fortschreitenden Kommerzialisierung der Beziehungen innerhalb der Landwirtschaft, wie der Verfasser zeigt, wodurch das finanzielle Risiko erhöht wird.

W. M. Frhr. v. Bissing - Marburg



Scherer, Adolf: *Raiffeisen und die soziale Frage*. (Deutsche ländliche Genossenschafts-Bibliothek, herausgegeben vom Deutschen Raiffeisenverband e.V., Bonn.) Neuwied a. Rh. 1954. Verlag der Raiffeisendruckerei G. m. b. H. 28 S.

Adolf Scherer unternimmt in seiner kleinen Schrift „Raiffeisen und die soziale Frage“ den Versuch, die geistigen Strömungen in Vergangenheit und Gegenwart daraufhin zu prüfen, in welchem Verhältnis diese zum Schaffen und Wollen Raiffeisens stehen. Scherers Ausführungen setzen etwa bei der vorletzten Jahrhundertwende ein und heben darauf ab, daß den Forderungen der Französischen Revolution nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zum Trotz „der Start ins Leben ungleich geblieben war“ (S. 7): Nicht jeder vermochte seine Kräfte unter gleich günstigen Bedingungen zu regen, der überkommene Besitz wog schwerer als Ideen und Leistungen. Der Sozialstaat machte den immer größer angelegten Versuch, die ungleichen Marktchancen zu beseitigen. Aber, so sagt Scherer weiter, alle diese Korrekturversuche mußten unvollkommen bleiben, weil man die Lösung der sozialen Frage lediglich in der gerechten Verteilung von Einkommen und Besitz erblickte und außer acht ließ, daß die soziale Frage eine sittliche Frage ist. Der Einfluß sittlicher Grundsätze auf unser gesamtes Leben wurde während der letzten hundert Jahre immer geringer, und dafür gelangte das Nützlichkeitsprinzip zur Herrschaft, das — wie alle Erfahrung lehrt — inzwischen zu Tode gehetzt worden ist (S. 11). Von diesen geschichtskritischen Grundsätzen her muß man zu Raiffeisen Stellung nehmen, um seinem Programm gerecht zu werden. Raiffeisen dachte den Genossenschaften die Aufgabe zu, „den materiellen Wohlstand zu fördern, besitzlosen Einwohnern Gelegenheit zum Erwerb von Immobilien zu geben, das Proletariat also zu vermindern, den Besitz zu vergrößern bzw. wertvoller zu machen und die Produktion ganz außerordentlich zu steigern“ (S. 12), und darüber hinaus forderte er Gemeinsinn im Geiste christlicher Solidarität. Das Land besitzt weit glücklichere Vorbedingungen zur Bildung von Gemeinschaften als die Stadt, die den Menschen wieder zum Einsiedler werden läßt, obwohl er zu Haufen sitzt (S. 13). Darum gilt es, diese dörfliche Gemeinschaft des Landvolks (das „der Lebensborn der Völker“ geblieben ist, S. 14) vor allen Zersetzungserscheinungen zu bewahren. „Man hat die Genossenschaften mit Recht als Schule der Selbstverwaltung bezeichnet. Zu Schulen der Gemeinschaftsbildung waren sie von Raiffeisen nicht minder bestimmt“ (S. 18), der sie die „Innungen der Zukunft“ nannte. Den Wohlfahrtsstaat hielt Raiffeisen für eine große Gefahr. „Der Mensch hat nicht nur ein Recht, sondern auch die Pflicht, sich selbst zu helfen“ (S. 22), und getreu dieser Überzeugung Raiffeisens gilt das Streben der Genossenschaften der Schaffung eines neuen Persönlichkeitsideals. Ziel ist die Harmonie von Selbsthilfe und Gemeinsinn (S. 25). „Die Zeit ist reif für eine geistige Revolution. Auf sozialem Gebiet sollte aber nicht mehr das ideenlose Gerede von dem Kampf aller gegen alle als ein Naturgesetz gelten dürfen. Das ist des Menschen unwürdig. Es sollte

vielmehr die Forderung nach einem Kampf aller für alle erhoben werden. Dem Landvolk hat einst Vater Raiffeisen dieses Ziel vor Augen gestellt. Dieses zu verfolgen ist auch heute der eigentliche Sinn der Raiffeisenarbeit“ (S. 28). Scherers Abhandlung trägt in Diktion und Fragestellungen bewußt der Denkwelt breitester Leserkreise dieser ländlichen Genossenschafts-Bibliothek Rechnung. „Der Handelnde kennt eben keinen Abstand“, er ist „niemals neutral“ (S. 3/4), wo es gilt, das Bedeutende vom Unbedeutenden zu unterscheiden.

Antonio Montaner - Mainz

Usteri, Martin: *Theorie des Bundesstaates*. Ein Beitrag zur Allgemeinen Staatslehre, ausgearbeitet am Beispiel der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Polygraphischer Verlag Zürich 1954. 369 S.

Die überaus scharfsinnige, sich mit den verschiedensten Theorien der Allgemeinen Staatslehre klug auseinandersetzen Schrift, die der Rezensent in ihrem rechtstheoretischen Gehalt an anderer Stelle (Juristen-Zt. 1957) gewürdigt hat, interessiert die Leser dieser Zeitschrift insofern, als hier der Versuch gemacht wird, vom Staat als einem Rechtsnormensystem her den Bundesstaat zu erklären. S. 81 ff. setzt sich Verf. mit dem Verhältnis von Rechtswissenschaft, einschl. Staatslehre, und Soziologie auseinander. Dem Nichtjuristen wird schwer verständlich sein, daß manche juristischen Theoretiker — so auch Usteri — eine Erfassung des Staates als eines selbständigen gesellschaftlichen Seinssubjekts überhaupt ablehnen und den Staat wesensgemäß in einem System von Rechtsnormen sehen. Wer dagegen der Ansicht ist, daß sich die Rechtswissenschaft weithin um die Ordnung, also um das Sollen bei vorgegebenen soziologischen Institutionen zu bemühen hat, der gelangt zu dem Ergebnis, daß es neben der normativen auch eine seinsgebundene, gesellschaftswissenschaftliche Betrachtung des Staates geben muß, die sich nicht etwa bloß in sozialpsychologischer Erforschung der Normensysteme erschöpft. So würde ich von einem anderen Ausgangspunkt das Problem angreifen als der Verfasser.

Aber auch wenn Verf. den Bundesstaat nicht mehr — mit der herrschenden Meinung — als einen durch ein staatsrechtliches Band verbundenen Staat aus Gliedstaaten ansieht, wenn er ihn vielmehr als einen Staat kennzeichnet, der durch einen komplexen Aufbau charakterisiert wird — „komplex insofern, als nicht nur Grundnormen mit nur einem einheitlichen Geltungsbereich ... vorhanden sind“ (S. 229), dann ist das als logische Konsequenz seines Grundstandpunkts zu verstehen. Die Bundesrepublik Deutschland anerkennt Verf. (S. 335) nicht als Bundesstaat, sondern hält sie für einen, „zwar bundesähnlichen, aber doch dezentralisierten Einheitsstaat“. Wie immer der Einzelne zum Problem des Föderalismus in Deutschland politisch stehen mag, er wird diese — für das Ganze des bedeutenden Werks übrigens nebensächliche — Schlußfolgerung als mit der politischen wie

juristischen Auffassung in Deutschland in Widerspruch stehend betrachten.

In einer ungeheueren, volle Bewunderung verdienenden Arbeitsleistung hat aber der Verf. — ungeachtet meiner eigenen Bedenken — seine hohe wissenschaftliche Qualifikation mit diesem Werk erwiesen; staats-theoretisch interessierte Leser werden aus der tieferschürfenden Schrift reiche Belehrung schöpfen. Hans Peters-Köln

*Widerstand und Grenzen der Staatsgewalt.* Bericht über die Tagung der Hochschule für Politische Wissenschaften München und der Evangelischen Akademie Tutzing, 18. bis 20. Juni 1955, in der Akademie Tutzing. Herausgegeben von Prof. Dr. Bernh. Pfister und Pfarrer Gerhard Hildmann. Berlin 1956. Duncker & Humblot. 162 S.

Gierke, Julius von: *Widerstandsrecht und Obrigkeit.* Stuttgart 1956. Ferd. Enke Verlag. 24 S.

Seit dem Jahre 1945 sind mehrere Schriften zum „Widerstandsrecht“ erschienen. Damit wurde einem echten Bedürfnis Rechnung getragen, hatten doch die Widerstandsbewegungen gegen den Nationalsozialismus bei vielen ehrlichen, anständigen Menschen Gewissensbedenken aufkommen lassen, die bestenfalls in kleinsten Kreisen intern erörtert werden konnten. Aber auch nach jenem Geschehen der Zeit von 1933 bis 1945 erhob sich die Frage nach der sittlichen und rechtlichen Rechtfertigung der Widerstandskämpfer. Zeiten demokratischer oder konstitutioneller Regierungsformen, die verfassungsrechtlich vielerlei Ventile für den Kampf des Rechts gegen das Unrecht eröffnen, pflegen nicht nur das Gefühl für scheinbar illegalen Widerstand gegen das Unrecht einzuschläfern, sondern sind auch der wissenschaftlichen Durcharbeitung der Widerstandslehre wenig günstig. Heute ist es bei uns darüber hinaus noch das Diktatorsystem des kommunistischen Machtbereiches, das das Interesse an jenen Fragen nicht zur Ruhe kommen läßt.

Die erstgenannte Schrift führt auf eine besonders zweckmäßige Weise in die Problematik des Widerstandsrechts ein. Bei jener zweitägigen Verhandlung wurde am ersten Tage der historische Befund wiedergegeben und am zweiten Tag die heutige Position dargestellt.

In einem ausgezeichneten Referat bringt der Münchener mittelalterliche Historiker Johannes Spörl wertvolle „Gedanken um Widerstandsrecht und Tyrannenmord im Mittelalter“, wobei weitgehend die Stellung der katholischen Kirche dargelegt wird. Die folgenden Referate zeigen klar die verschiedenen protestantischen Auffassungen. Dies geschieht durch Professor Johannes Heckel (München) „Stellungnahme der Kirche der Reformation — Die Lutheraner“, durch Professor Ernst Wolf (Göttingen) „Das Problem des Widerstandsrechts bei Calvin“ und durch Dr. Dr. Franklin H. Littel (Bad Godesberg) „Die Freien Kirchen, die Sekten und das Widerstandsrecht“.

Für die heutige Position nehmen vom theologischen Standpunkte aus Stellung die Professoren Walter Künneth (Erlangen) und Hermann Diem (Tübingen) sowie staats- und rechtsphilosophisch Professor Alois Dempf (München). Sonderreferate von Professor Rupert Angermair (Freising): „Die Tötung eines Tyrannen nach katholischer Lehranschauung“, des früheren Danziger Senatspräsidenten Dr. Hermann Rauschnig (USA): „Die heutige Position — staats- und rechtsphilosophisch“ und von Professor Peter Schneider (Bonn): „Die heutige Position — staatsrechtlich“ führen die Erörterung weiter.

Eine umfassende Diskussion zu jeder Gruppe von Referaten ist in dem Hefte mit abgedruckt; bekannte Professoren und Politiker, Männer von Staat und Kirche beteiligten sich daran. Man hat manchmal den Eindruck, daß man leicht von einem Extrem ins andere fällt: Unter dem Nationalsozialismus, unter dem jeder Widerstand lebensgefährlich war, wollten weiteste Kreise — auch der hier Angesprochenen — wenig vom Widerstandsrecht wissen; in der Demokratie, wo Widerstand fast risikolos ist und wo überdies legale Wege geöffnet sind, dem Recht zum Siege zu verhelfen, verwechseln manche Widerstand und Opposition (worauf in der Diskussion sehr klar Dr. Ellwein [S. 150] hinweist). Wie dem aber auch sei: wer ein lebendiges, anschauliches Bild vom behandelten Gegenstand erstrebt, der sei auf dieses wertvolle Bändchen empfehlend hingewiesen.

Die Schrift von Julius v. Gierke stellt eine Fanfare des Sieges der Universität Göttingen über den Verlagsbuchhändler Schlüter dar, dem man — völlig instinktos — das Amt des Kultusministers in Niedersachsen übertragen hatte. Hierbei taucht für den Verf. die Frage des „aktiven Widerstandsrechts“ auf, obwohl es sich in Wahrheit wohl eher um eine legale demokratische Abwehr der Bevölkerung gegen eine vom Volke politisch mißbilligte, in der Tat von den politischen Parteien unter Mißachtung ihrer Verantwortung durchgeführte unhaltbare Stellenbesetzung gehandelt hat.

Der Verf. nimmt diese damaligen Vorgänge zum Anlaß einer systematischen Erörterung des Widerstandsrechts. Unter letzterem versteht er juristisch das „Recht, außerhalb der allgemeinen Schutznormen Maßnahmen der Obrigkeit entgegenzutreten unter Wahrung der bestehenden Rechtsordnung“ — damit freilich bereits das Wesentliche des echten Widerstandsrechts, die Illegalität, außer acht lassend. Das eigentliche Widerstandsrecht — das rein sittliche, ferner das revolutionäre — behandelt G. allerdings dann doch im folgenden. Den Hauptteil der Schrift bildet eine kurze Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Widerstandsrechts in Deutschland seit der ältesten Zeit über Mittelalter, Ständestaat, Monarchomachen, absoluten Staat bis zum Verfassungs- und Rechtsstaat in Deutschland. Am Schluß wird die heutige Rechtslage in Deutschland — weitgehend positivistisch — dargelegt.

Die kurze Übersicht bringt zwar einen Überblick, aber wenig Neues und kaum Problematisches. Die Einordnung des „Falles Schlüter“ in die Kategorie der Lehre vom Widerstandsrecht erscheint mir nicht zutreffend, ist aber durch den ausgeweiteten Begriff des „Widerstands“ bedingt.

Hans Peters - Köln

*Grundlagen eines deutschen Wahlrechts.* Bericht der vom Bundesminister des Inneren eingesetzten Wahlrechtskommission. Bonn 1955. Bonner Universitäts-Buchdruckerei. 173 S.

Da der Rezensent neben zwölf anderen Sachverständigen Mitglied der Wahlrechtskommission war, muß er sich darauf beschränken, die Schrift anzuzeigen. Die Kommission bemühte sich, vom soziologischen, politischen und juristischen Standpunkt aus zu allen in der Bundesrepublik Deutschland aktuellen Wahlrechtsproblemen Stellung zu nehmen. Der erste Teil gibt eine Übersicht über alle irgendwie in Frage kommenden Wahlsysteme und konfrontiert im fünften Teil die Wahlsysteme unter objektiver Gegenüberstellung der für jedes einzelne behaupteten Vorzüge und Nachteile. Der zweite Teil erläutert die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Wahlrechts (Art. 38 Grundges., Zulässigkeit von Sperrklauseln, Unterschriftenquoten usw.). Der dritte Teil stellt die „Bewertungsfaktoren der Wahlsysteme“ (z. B. Gerechtigkeit und Gleichheit, staatsbürgerliche Erziehungswirkung, Verständlichkeit des Wahlrechts) dar. Der vierte Teil bringt gemeinsame Probleme verschiedener Wahlsysteme (so u. a. Wahlkreiseinteilung, Ersatzwahlen, gesetzliche Wahlpflicht, Beschränkung der Wahlkosten). Im sechsten Teil werden die Auswirkungen der Wahlsysteme (z. B. auf die Kandidatenauswahl, die Aktivierung des Wählers) dargelegt und endlich Schlußfolgerungen gezogen. Die politische Frage nach dem „besten“ Wahlsystem beantwortet das Gutachten nicht, sondern begnügt sich damit, dem Parlament das gesamte Material für die Antwort vorzulegen. Inzwischen hat sich der Bundestag im Wahlgesetz vom 7. Mai 1956 für das personalisierte Verhältniswahlrecht entschieden.

Hans Peters - Köln

Miessner, Herwart: *Um die Sicherung des Berufsbeamten-tums.* Göttingen 1955. Göttinger Verlagsanstalt. 90 S.

Unter wissenschaftlichen Aspekten kann diese Schrift nicht besprochen werden, da sie eine politische Kampfschrift ist, in der der Verf. seine im 1. Deutschen Bundestag (1949—1953) im Streite um das Berufsbeamtentum angewandte Argumentation zu den einzelnen aufgetauchten Problemen offenlegt. Rezensent bejaht Notwendigkeit und rechtliche Sicherstellung des Berufsbeamtentums; aber gerade deshalb möchte er dem Verf. die von ihm selbst (S. 90) erhobene Mahnung vorhalten: „Es solle nicht jeder nur auf die Belange seiner Fachsparte schauen!“ Hätte Verf. dies beachtet, dann würde er nicht mit solcher Einseitigkeit alle Reformvorschläge beiseite geschoben haben, ohne sich mit ihnen auch nur einigermaßen sachlich ausein-

anderzusetzen. Die Tatsache, daß schließlich die nationalsozialistische Ära — neben so vielen Werten — auch das Berufsbeamtentum vernichtet hat, so daß das Bundesverfassungsgericht — m. E. mit Recht — darauf auf das Ende aller Beamtenverhältnisse am 8. Mai 1945 schließen konnte, berührt Verf. kaum. Lediglich dem sog. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, das das Totengräbergesetz jedes hergebrachten Berufsbeamtentums war, widmet er das — im Vergleich zu seiner sonst so radikalen Kampfweise — bescheidene Beiwort: „Das im übrigen gewiß nicht zu billigende Gesetz“ (S. 11). Auf die wirklichen Gründe der Reformvorschläge geht er nirgends näher ein. Mit solch einseitigen, jeden Reformvorschlag a limine ablehnenden Methoden nützt man m. E. der großen Idee des Berufsbeamtentums wenig. H a n s P e t e r s - K ö l n

L a n g r o d , G e o r g e s : *Science et Enseignement de l'administration publique aux Etats-Unis*. Paris 1954. Librairie Armand Colin. 185 S.

Wiederholt ist der Rezensent in Schriften und Vorträgen für die Pflege der Verwaltungslehre eingetreten, die gegenüber der Verwaltungswissenschaft in Deutschland stark in den Hintergrund getreten ist. Er begrüßt deshalb aufs wärmste, daß hier eine gründliche Arbeit vorgelegt wird, die die Grundlagen und Methoden sowie die Rolle der Verwaltungsrecherchen in den USA näher untersucht und in ihrem Werte würdigt. An die Erörterungen über die Wissenschaft selbst schließt der zweite Teil Ausführungen über den Unterricht in der Verwaltungswissenschaft an. Auch das Problem der durch ein solches Studium gebildeten Elite zu der demokratischen Allgemeinzugänglichkeit der Ämter wird gestreift (S. 132 f.).

Mir scheint der hier gegebene Ein- und Überblick über Literatur, Methode und den Unterricht in der Verwaltungswissenschaft in den USA auch für unsere Verhältnisse überaus wertvoll zu sein. Ein solches Zusatzstudium könnte auch in Deutschland die Juristen für die Verwaltung brauchbarer machen und bei Politikern den Vorwurf des Formalismus studierter Juristen beseitigen. H a n s P e t e r s - K ö l n

P e e k , G e o r g e A. : *Political Writings of John Adams*. Representative Selections. New York 1954. The Liberal Arts Press. 223 S.

John Adams, Sohn des Präsidenten der USA von 1797 bis 1801, selbst von 1817—1825 Staatssekretär und von 1825—1829 Präsident, hat eine Reihe politischer Schriften verfaßt, die zwischen 1850 und 1856 in zehn Ländern durch seinen Sohn Charles Francis Adams herausgegeben wurden. Das vorliegende Buch enthält — mit einer Ausnahme (Novanglus and Massachusettensis) — Auszüge aus jenem umfangreichen Werk. Es sei hier kurz angezeigt.

H a n s P e t e r s - K ö l n